



Neu-Stettiner Kreisblatt.

No. 10.

Neu-Stettin, den 9. März 1866.

Landräthliche Bekanntmachungen.

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Die Regierung Sr. Majestät des Königs hatte den diesjährigen Landtag nicht in der Erwartung einer unmittelbaren Lösung des schwebenden Verfassungsstreites, aber doch in der Hoffnung eröffnet, daß das im preussischen Volke lebende Verlangen nach einer Ausgleichung auch in der Landesvertretung hinreichenden Wiederhall finden werde, um das Zusammenwirken der Staatsgewalten zur Herstellung nützlicher Gesetze zu ermöglichen, und durch gemeinsame Thätigkeit im Dienste des Vaterlandes die Schroffheit des Gegensatzes zu mildern, in welchen das Haus der Abgeordneten zur Krone und zum Herrenhause gerathen war.

In dieser Hoffnung hat die Staatsregierung den Landtag nach dem Willen Sr. Majestät des Königs eröffnet, ohne ihrerseits dem Bermürfniß neue Nahrung zu geben, oder die Grundlagen künftiger Verständigung zu beeinträchtigen.

Die erste Kundgebung, welche darauf aus dem Hause der Abgeordneten erfolgte, war eine Rede seines Präsidenten, in welcher derselbe der feindseligen Stimmung der Mehrheit des Hauses durch grundlose und herausfordernde Vorwürfe gegen die Regierung Sr. Majestät des Königs Ausdruck gab.

Diesem Vorgange entsprach die fernere Thätigkeit des Hauses; sie war nicht dem Frieden, sondern dem Streite zugewandt, nicht den Gesetzes-Vorlagen, sondern dem Bestreben gewidmet, zu Angriffen auf die Regierung den Anlaß auf solchen Gebieten zu suchen, welche die Landesverfassung dem Wirkungskreise der Volksvertretung nicht überwiesen hat, und auf welchen die Thätigkeit der Abgeordneten deshalb eine unfruchtbare bleiben mußte. In diesem Sinne wurde die vom ganzen Lande mit Freuden begrüßte Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der preussischen Krone, und dadurch das verfassungsmäßige Recht des Königs angefochten: Staatsverträge zu schließen, welche dem Staate keine Lasten auferlegen. In diesem Sinne erfolgte, durch den Beschluß vom 10. Februar, ein verfassungswidriger Angriff auf die durch Art. 56 der Verfassungs-Urkunde verbürgte Unabhängigkeit der Gerichte, in Verbindung mit dem Versuche, das wohlbegründete Ansehen preussischer Rechtspflege im Volke zu erschüttern, und die Ehre eines Richterstandes öffentlich anzutasten, dessen Unparteilichkeit noch heut wie seit Jahrhunderten unserem Vaterlande zum Ruhme gereicht. Durch einen weiteren Beschluß hat das Haus der Abgeordneten den Art. 45 der Verfassungs-Urkunde verlegt, und sich die, Seiner Majestät dem Könige allein zustehenden Befugnisse der